

GRÜNDUNGSERKLÄRUNG

I. Gründer

Christoffel-Blindenmission Deutschland e.V., VR 20332, Stubenwald-Allee 5, 64625 Bensheim, (in der Folge „Gründer“) errichtet hiermit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Stiftung nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (BStFG 2015; BGBl 2015/160 idGF).

II. Name, Sitz und Dauer der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen

„Christoffel Blindenmission Österreich – Gemeinnützige Stiftung“.

2. Der Sitz der Stiftung ist in Wien.

3. Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

III. Stiftungszweck

1. Der Zweck der Stiftung besteht ausschließlich in gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken iSd §§ 34 ff Bundesabgabenordnung („BAO“). Die Stiftung verfolgt in allen Teilen der Erde, besonders in Notgebieten folgende Zwecke:

- a. die Bekämpfung von Ursachen und Folgen von Armut, Krankheit und Hunger;
- b. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens;
- c. die öffentliche Gesundheitspflege;
- d. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie
- e. die Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte, insbesondere blinde und augenranke Menschen, ohne Ansehen des Glaubens, der Rasse, des Geschlechts oder der Nationalität.

2. Die Stiftung ist nicht auf Gewinn gerichtet.

3. Das Vermögen der Stiftung ist ausschließlich im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.

IV. Mittel zur Erreichung des Stiftungszwecks

1. Der Zweck der Stiftung soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- a. Zuwendungen von Mitteln an begünstigte Einrichtungen im Sinn des § 4a Abs 3 bis 6 und des § 4b EStG, die gemäß § 4a oder § 4b EStG spendenbegünstigt sind und

- gleiche Zwecke verfolgen wie die Stiftung selbst zur unmittelbaren Förderung derselben Zwecke wie der zuwendenden Körperschaft;
- b. die entgeltliche, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgende Erbringung von Leistungen an gemäß §§ 34 ff BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben Zwecke wie die leistungserbringende Körperschaft fördert im Ausmaß von höchstens 25% der Gesamtressourcen der zuwendenden Körperschaft;
 - c. die Verhütung von Blindheit und anderen Behinderungen sowie von Krankheiten, die dazu führen können, durch medizinische Vorsorge, Gesundheitserziehung und die Verbesserung von Lebensumständen;
 - d. die Behandlung von Blindheit und anderen Behinderungen sowie von Krankheiten, die dazu führen können;
 - e. die schulische, berufliche und sonstige Bildung von blinden und anders behinderten Menschen;
 - f. die Hilfe bei Katastrophen im jeweiligen Arbeitsgebiet;
 - g. die Förderung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Bildung und Rehabilitation behinderter Menschen, vor allem in den Armutsgebieten der Welt sowie auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten und den Ursachen, die zu Behinderung führen können;
 - h. die Fortbildung und Schulung von Akteuren der Entwicklungszusammenarbeit, die gemäß § 4a oder § 4b EStG spendenbegünstigt sind, sowie von interessierten Personen, die gemäß § 4a oder § 4b EStG spendenbegünstigt sind, mit dem Ziel ihrer Befähigung zur Planung und Umsetzung von behindertenspezifischen inklusiven Programmen und Projekten;
 - i. Veranstaltungen mit Menschen die das Engagement der Stiftung und die Anliegen von Menschen mit Behinderung in Entwicklungsländern durch das gesungene oder gesprochene Wort, Präsentation oder andere Darbietungen zum Ausdruck bringen und so die Öffentlichkeit für diese Anliegen sensibilisieren.;
 - j. bewusstseinsbildende Aktivitäten in der Öffentlichkeit und in der Politik, um die Rechte von Menschen mit Behinderung in der Entwicklungszusammenarbeit zu fördern.
2. Der Zweck der Stiftung soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:
- a. Erträge aus der Veranlagung des Stiftungsvermögens;
 - b. Einnahmen aus Betrieben und Einrichtungen der Stiftung; insbesondere aus Sponsoring-Verträgen;
 - c. Spenden, Schenkungen, Erbschaften und andere freigiebige Zuwendungen;
 - d. Subventionen;
 - e. Zu- und Nachstiftungen.
3. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten Zwecke verwendet werden. Die Organe der Körperschaft dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus der Körperschaft erhalten. Es darf keine Person durch der Körperschaft zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergütungen begünstigt werden. Die Zuwendung von Vermögen an den Gründer oder ihm oder der Stiftung nahestehende Personen oder ebensolche Einrichtungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht gemäß § 4a oder § 4b EStG begünstigt sind.

V. Stiftungsvermögen

1. Der Gründer widmet der Stiftung ein Barvermögen in Höhe von EUR 50.000, welches der Stiftung in vollem Umfang, sofort und unbelastet zur Verfügung steht.
2. Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zuwendungen des Gründers (Nachstiftung) oder Dritter (Zustiftung) zu Lebzeiten oder von Todes wegen erhöht werden. Zuwendungen können sowohl in Form von Bar- als auch in Form von Sachzuwendungen erfolgen.
3. Der Gründer ist gemäß § 4a EStG 1988 begünstigt, sodass Vermögenszuwendungen an den Gründer zulässig sind, solange er gemäß § 4a EStG begünstigt ist.
4. Die Veranlagung des der Stiftung gewidmeten Vermögens in einer dem § 446 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, entsprechenden Art und Weise (§ 8 Absatz 1 Z 5 BStFG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Die Substanz des Stiftungsvermögens iHv EUR 50.000,00 darf nicht angegriffen werden, muss in der Stiftung erhalten bleiben und muss zur dauernden Erfüllung des Zweckes dienen.

VI. Begünstigte

1. Unter Maßgabe des Punktes VIII. Absatz 7 der Gründungserklärung werden die Begünstigten der Stiftung vom Stiftungsvorstand festgestellt.
2. Der Stiftungsvorstand hat die Personen aus dem Begünstigtenkreis festzustellen. Die Allgemeinheit bildet den Begünstigtenkreis. Dieser besteht aus den Personen, die vom Stiftungszweck gemäß Punkt III. Absatz 1 der Gründungserklärung erfasst sind.

VII. Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsvorstand (Punkt VIII.),
- b) der Stiftungsprüfer (Punkt IX.),
- c) der Beirat (Punkt X.) sowie
- d) das Aufsichtsorgan (Punkt XI.).

VIII. Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung, verwaltet das Stiftungsvermögen, vertritt die Stiftung nach außen und sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Stiftungsvorstand hat seine Aufgaben mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters zu erfüllen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus; der Ersatz von Auslagen ist zulässig.
2. Der Stiftungsvorstand besteht aus zumindest zwei natürlichen Personen. Ein Mitglied des Stiftungsvorstands ist nur gemeinsam mit dem jeweils anderen Mitglied des Stiftungsvorstands vertretungsbefugt.
3. Die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie die Bestimmung des Vorsitzenden des Stiftungsvorstands und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch den Gründer.
4. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden für die Dauer von drei Jahren bestellt und scheiden mit Ablauf des Monats, in dem ihre jeweilige Funktionsperiode endet aus dem Stiftungsvorstand aus. Die Wiederbestellung eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes ist zulässig.
5. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können durch den Gründer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Wichtige Abberufungsgründe sind insbesondere:
 - a) Grobe Pflichtverletzung;
 - b) Fehlende Vertrauenswürdigkeit, insbesondere auch bei wiederholten (geringfügigen) Pflichtverletzungen;
 - c) Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben;
 - d) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes des Stiftungsvorstands, die Abweisung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens sowie die mehrfache erfolglose Exekution in dessen Vermögen.
6. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands scheiden aus diesem aus:
 - a) mit Ablauf der Funktionsperiode (Absatz 4.);
 - b) durch Abberufung (Absatz 5.);
 - c) durch Rücktritt, der jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Mitteilung an den Gründer ohne Angabe von Gründen möglich ist;
 - d) mit dem Ableben oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit.
7. Dem Stiftungsvorstand obliegt die Auswahl der Begünstigten sowie die Auswahl der Projekte zur Erfüllung der Stiftungszwecke gemäß Punkt III. der Gründungserklärung.

8. Der Stiftungsvorstand hat mindestens einmal pro Jahr, jedenfalls aber so oft es notwendig oder zweckmäßig ist, eine Sitzung abzuhalten.
9. Die Einberufung zu den Sitzungen des Stiftungsvorstandes erfolgt schriftlich, worunter auch E-Mail zu verstehen ist, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes anwesend sind, kann der Stiftungsvorstand auch ohne Einhaltung der vorerwähnten Einberufungsformalitäten beschlussfähig tagen.
10. Beschlüsse werden in der Sitzung des Stiftungsvorstandes oder im schriftlichen Weg gefasst. Die Beschlussfassung im schriftlichen Weg setzt die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes zu dieser Form der Beschlussfassung voraus.
11. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde (Absatz 9.) oder sämtliche Mitglieder des Stiftungsvorstandes anwesend sind.
12. Beschlüsse des Stiftungsvorstandes bedürfen der Anwesenheit von der Hälfte der bestellten Vorstandsmitglieder und der Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

IX. Stiftungsprüfer

1. Die Bestellung des Stiftungsprüfers erfolgt durch den Gründer.
2. Der Stiftungsprüfer wird für die Dauer von 3 (drei) Geschäftsjahren bestellt. Wiederbestellungen sind, unter Berücksichtigung des § 19 Absatz 6 BStFG, zulässig.
3. Der Stiftungsprüfer kann jederzeit aus wichtigem Grund von den Gründern abberufen werden. Wichtige Abberufungsgründe sind:
 - a) Grobe Pflichtverletzung;
 - b) Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben;
 - c) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Stiftungsprüfers, die Abweisung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens sowie die mehrfache erfolglose Exekution in dessen Vermögen.

X. Beirat

1. Als weiteres Stiftungsorgan wird ein Beirat eingerichtet.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Stiftungsvorstand zu beraten und ihm Vorschläge zur besseren Erreichung des Stiftungszwecks zu machen.
3. Der Beirat besteht aus drei bis zwölf Mitgliedern, die ihre Tätigkeit als Mitglied im Beirat unentgeltlich ausüben.
4. Die Mitglieder des Beirates werden vom Stiftungsvorstand befristet für einen Zeitraum von zumindest drei und höchstens fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
5. Die Mitglieder des Beirates scheiden aus diesem aus:
 - a) mit Ablauf der Funktionsperiode (Absatz 4.);
 - b) durch Abberufung (Absatz 6.);
 - c) durch Rücktritt, der jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Mitteilung an den Stiftungsvorstand ohne Angabe von Gründen möglich ist;
 - d) mit dem Ableben oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit.
6. Die Mitglieder des Beirates können durch den Stiftungsvorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Wichtige Abberufungsgründe sind insbesondere:
 - a) Grobe Pflichtverletzung;
 - b) fehlende Vertrauenswürdigkeit, insbesondere auch bei wiederholten (geringfügigen) Pflichtverletzungen;
 - c) Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben;
 - d) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes des Stiftungsbeirates, die Abweisung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens sowie die mehrfache erfolglose Exekution in dessen Vermögen.
7. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter.
8. Betreffend die Beschlussfassung gilt Punkt VIII. Absatz 8, 9, 10, 11 und 12 dieser Gründungserklärung sinngemäß. Der Beirat ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

XI. Aufsichtsorgan

1. Dem Aufsichtsorgan obliegen die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben. Diese umfassen insbesondere:
 - a. Die Kontrolle der Geschäftsführung und Gebarung;
 - b. die Überwachung der Einhaltung der Gründungserklärung;

- c. die Überwachung der Umsetzung des Prüfungsberichtes;
 - d. die Bestellung des Rechnungsprüfers;
 - e. die Bestellung des Stiftungsprüfers;
 - f. die Unterstützung des Stiftungsprüfers bei der Überwachung der Beseitigung von Mängeln, insbesondere durch Überwachung des Stiftungsvorstandes;
 - g. die Vertretung der Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand;
 - h. die Zustimmung zu Insihgeschäften;
 - i. die Mitteilungen an das Stiftungs- und Fondsregister bezüglich der Einrichtung des Aufsichtsorgans sowie deren Mitglieder und Vertretungsbefugnisse;
 - j. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (Absatz 14).
2. Das Aufsichtsorgan besteht aus mindestens drei natürlichen Personen, die nicht gleichzeitig dem Stiftungsvorstand angehören dürfen.
 3. Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsorgans sowie die Bestimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsorgans und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch den Gründer.
 4. Für das Auskunfts- und Einsichtsrecht des Aufsichtsorgans gilt § 21 Absatz 10 BStFG iVm § 95 Absatz 2 und 3 Aktiengesetz.
 5. Die Mitglieder des Aufsichtsorgans werden für die Dauer von 3 (drei) Geschäftsjahren bestellt und scheiden mit Ablauf des Monats, in dem ihre jeweilige Funktionsperiode endet aus dem Aufsichtsorgan aus. Eine Wiederbestellung eines Mitgliedes des Aufsichtsorgans ist zulässig.
 6. Das Aufsichtsorgan kann nicht über die Aufnahme neuer Mitglieder oder Abberufung von Mitgliedern entscheiden.
 7. Die Mitglieder des Aufsichtsorgans scheiden aus diesem aus:
 - a. mit Ablauf der Funktionsperiode (Absatz 5.);
 - b. durch Abberufung (Absatz 8.);
 - c. durch Rücktritt, der jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Mitteilung an den Gründer ohne Angabe von Gründen möglich ist;
 - d. mit dem Ableben oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit.
 8. Der Gründer kann Mitglieder des Aufsichtsorgans bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen. Wichtige Abberufungsgründe sind insbesondere:
 - a. Grobe Pflichtverletzung;
 - b. Fehlende Vertrauenswürdigkeit, insbesondere auch bei wiederholten (geringfügigen) Pflichtverletzungen;
 - c. Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben;
 - d. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes des Aufsichtsorgans, die Abweisung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels

kostendeckenden Vermögens sowie die mehrfache erfolglose Exekution in dessen Vermögen.

9. Das Aufsichtsorgan hat mindestens halbjährlich, jedenfalls aber so oft es notwendig oder zweckmäßig ist, eine Sitzung abzuhalten. Auf Wunsch des Aufsichtsorgans dürfen auch stiftungsfremde Personen bei den Sitzungen anwesend sein. Der Vorsitzende des Aufsichtsorgans hat dem Stiftungsvorstand nach abgehaltener Sitzung zu berichten.
10. Die Einberufung zu den Sitzungen des Aufsichtsorgans erfolgt schriftlich, worunter auch E-Mail zu verstehen ist, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Wenn alle Mitglieder des Aufsichtsorgans anwesend sind, kann das Aufsichtsorgan auch ohne Einhaltung der vorerwähnten Einberufungsformalitäten beschlussfähig tagen.
11. Beschlüsse werden in der Sitzung des Aufsichtsorgans oder im schriftlichen Weg gefasst. Die Beschlussfassung im schriftlichen Weg setzt die Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsorgans zu dieser Form der Beschlussfassung voraus.
12. Das Aufsichtsorgan ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde (Absatz 10.) oder sämtliche Mitglieder des Aufsichtsorgans anwesend sind.
13. Beschlüsse des Aufsichtsorgans bedürfen der Anwesenheit von der Hälfte der bestellten Mitglieder und der Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
14. Das Aufsichtsorgan ist berechtigt, sich selbst eine Geschäftsordnung, die nähere Bestimmungen über dessen Organisation enthält, zu geben. Das Aufsichtsorgan kann, jedoch nur mit Wirkung für das Innenverhältnis, eine Vertretungsordnung festlegen.

XII. Rechnungslegung

1. Der Stiftungsvorstand hat die Bücher der Stiftung zu führen und innerhalb der gesetzlichen Fristen die Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht bzw. den Jahresabschluss aufzustellen.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Stiftung in das Stiftungsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember; die weiteren Geschäftsjahre entsprechen dem Kalenderjahr.
3. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht bzw. der Jahresabschluss, der Prüfbericht sowie ein Tätigkeitsbericht sind bis spätestens neun Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres der Stiftungs- und Fondsbehörde zu übermitteln. Die Eingaben-

Ausgabenrechnung bzw. der Jahresabschluss ist zudem dem Stiftungsregister beim Bundesministerium für Inneres zu übermitteln.

XIII. Ausübung der Rechte der Gründer

Im Falle der Auflösung des Gründers gehen sämtliche Rechte, die gemäß dieser Gründungserklärung sowie den gesetzlichen Bestimmungen dem Gründer vorbehalten sind, auf CBM Christoffel-Blindenmission Christian Blind Mission e.V., VR 20949, über, bei deren Auflösung oder Nichtannahme der Rechte auf Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., VR 31924B, bei deren Auflösung oder Nichtannahme der Rechte auf eine vom Stiftungsvorstand zu benennende Einrichtung, die gemäß § 4a oder § 4b EStG spendenbegünstigt ist.

XIV. Änderungen der Gründungserklärung

1. Der Gründer behält sich das Recht vor, diese Gründungserklärung einschließlich des Stiftungszwecks zu ändern. Die Ausübung des Änderungsrechtes ist nur soweit zulässig, als ein gemeinnütziger oder mildtätiger Charakter beibehalten oder wiederhergestellt wird.
2. Jede Änderung der Gründungserklärung, insbesondere der Stiftungszwecke und Mittel zur Erreichung des Stiftungszwecks sowie die Beendigung ihrer begünstigten Tätigkeit wird dem Finanzamt unverzüglich bekannt gegeben.

XV. Auflösung

1. Die Gründer behalten sich das Recht vor, die Stiftung zu widerrufen.
2. Im Fall des Widerrufs oder der Auflösung der Stiftung oder des Wegfalls des gemeinnützigen oder mildtätigen Zweckes hat der Stiftungsvorstand dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen ausnahmslos für die unter Punkt III. angeführten gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke bzw. Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit ISd § 4a Abs 2 Z 3 EStG verwendet wird.

XVI. Kosten

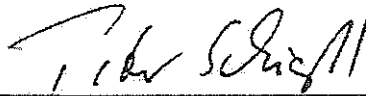
Die mit der Errichtung und Registrierung der Stiftung verbundenen Kosten und Abgaben werden vom Gründer getragen.

XVII. Allgemeine Bestimmungen

Soweit in der Gründungserklärung in der jeweiligen Fassung nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Stiftung das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, BGBl I 160/2015, in der jeweils geltenden Fassung.

[Unterschrift umseitig]

Beusheim, am 27.7.2018



Dr. Peter Schießl, geboren 5.10.1961

für

Christoffel-Blindenmission Deutschland e.V., VR 20332

Beilage:

Liste Organmitglieder / Zustellanschrift